



Anträge (Stand 01.06.2023, 12.00 Uhr)

Stadtratssitzung vom Donnerstag, 1. Juni 2023

Ordnungsantrag

Nr.	Antragstellende	Antrag	Begründung												
1.	Büro	<p>Die Traktanden 11-23 werden unter folgender Verhandlungsordnung beraten:</p> <p>BERATUNG:</p> <table border="1"><tr><td>1</td><td>Einreichende der Motion / des Postulats</td><td>3 Min.</td></tr><tr><td>2</td><td>Fraktionserklärungen</td><td>3 Min.</td></tr><tr><td>3</td><td>Einzelvoten</td><td>1 Min.</td></tr><tr><td>4</td><td>Gemeinderat</td><td>3 Min.</td></tr></table> <p>ABSTIMMUNG:</p> <p>Über die Erheblicherklärung der Motion / des Postulats</p>	1	Einreichende der Motion / des Postulats	3 Min.	2	Fraktionserklärungen	3 Min.	3	Einzelvoten	1 Min.	4	Gemeinderat	3 Min.	<p>Art. 53a GRSR Redezeit [...] ⁶ Auf Antrag des Büros des Stadtrats oder einer Fraktion kann der Stadtrat die Redezeit verlängern oder herabsetzen. Über einen solchen Antrag muss vor Beginn des betreffenden Teils der Debatte wie Eintreten, Rückweisung oder Detailberatung befunden werden. [...]</p>
1	Einreichende der Motion / des Postulats	3 Min.													
2	Fraktionserklärungen	3 Min.													
3	Einzelvoten	1 Min.													
4	Gemeinderat	3 Min.													

Traktandum 2: Kooperation Ostermundigen – Bern (KOB): Fusion der Gemeinden Ostermundigen und Bern; Genehmigung Fusionsvertrag mit Verpflichtungskrediten, Fusionsreglement und Gemeindeordnung (Abstimmungsbotschaft) (2018.PRD.000041)

Nr.	Antragstellende	Antrag	Begründung
1.	GB/JA	Um die Verwaltung von Ostermundigen in die Verwaltung der Stadt Bern zu integrieren, wird ein grosser Umbauprozess nötig sein. Er bedingt unter anderem Strukturüberprüfung der einzelnen Verwaltungseinheiten (z.B. Teamgrössen). Dieser Prozess soll sofort nach dem Fusionsentscheid mit allen beteiligten aufgegleist und falls nötig auch extern begleitet werden.	Ab dem Fusionsentscheid bis zum Fusionszeitpunkt vergeht nur sehr wenig Zeit. Damit der Umbau der Verwaltung gut und konstruktiv ablaufen kann, muss genügend Zeit eingeplant werden und der Prozess muss gut geplant und begleitet werden.
2.	GB/JA	Es sei ab Fusionsbeschluss in allen Verwaltungseinheiten der Stadt Bern zu prüfen, zu welchen Veränderungen es kommen wird (Zuständigkeit, Personal, Finanzen, etc.) und was diese für Auswirkungen haben. Insbesondere sollen die personellen und finanziellen Auswirkungen eruiert und Massnahmen zu deren Abfederung getroffen werden.	Die Fusion bringt, teilweise schon vor der eigentlichen Fusion, eine Erweiterung der Zuständigkeitsbereiche verschiedener Verwaltungsbereiche, personelle Veränderungen etc. mit sich, die sowohl personelle wie auch finanzielle Ressourcen brauchen (z.B. Einbezug des TAB in die Tiefbauprojekte von Ostermundigen, Beratungsfunktion des SPA bei O'mundo, Zusammenführung von EKS und Sozialdienst der beiden Gemeinden, Überführung der offenen Kinder- und Jugendarbeit in DOK und toj etc.). Deshalb sollen genug früh entsprechende Massnahmen ergriffen werden.
3.	GB/JA	Es seien die erforderlichen Massnahmen zu ergreifen, dass die Klimaziele der Stadt Bern (insbesondere auch in zeitlicher Hinsicht) auch nach der Fusion erreicht werden.	Die Absenkpfade des Klimareglements (Art. 2 Abs. 1 bis 3) finden keine Anwendung auf den Stadtteil Ostermundigen. Erst zwei Jahre nach der Fusion soll eine entsprechende Anwendung dem Stadtrat unterbreitet werden (Art. 52 Fusionsvertrag). Bis dahin muss die Stadt Bern die Emissionen des Stadtteils Ostermundigen auf dem Stadt Gebiet ausgleichen und dazu weitere Massnahmen ergreifen.

Traktandum 6: Grundstück Bern 5/1354 (Lorrainestrasse 49/49a, 3014 Bern): Entwidmung und Übertragung vom Verwaltungs- ins Finanzvermögen (2022.FPI.000127)

Nr.	Antragstellende	Antrag	Begründung
1.	Lukas Gutzwiller, GFL	Die Abgabe im Baurecht ist prioritär an die Hand zu nehmen.	Nach einer gescheiterten Nutzung als Tagesstätte im Verwaltungsvermögen steht gemäss GR-Vortrag eine Wohnnutzung im Vordergrund. Die Liegenschaft befindet sich jedoch in einem desolaten Zustand und ist gleichzeitig denkmalpflegerisch als erhaltenswert eingestuft. Die Liegenschaft muss dringend und zu hohen Kosten saniert werden. GüWR-Wohnungen kommen deshalb nicht mehr in Frage. Der Gemeinderat bzw. der Fond, soll deshalb eine Ausschreibung für die Abgabe im Baurecht, möglichst mit Vermietung zu Kostenmiete, an die Hand nehmen.